Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Aufruf zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2024“ vom 4. April 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) gibt den Aufruf zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2024“ bekannt. Das Programm richtet sich an die für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 anerkannten LEADER-Aktionsgruppen (LAG) im Freistaat Sachsen. Diese können im Rahmen dieses Aufrufes ein Regionalbudget zur Förderung von Kleinprojekten beantragen. Das Programm flankiert die Umsetzung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategien.

Ziel

Mit den Regionalbudgets soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt sowie die regionale Identität gestärkt werden.

Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Fassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014).

Für diesen Aufruf stehen Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Verfügung. Die Aufrufsumme beträgt 3,5 Millionen Euro zur Bewilligung im Jahr 2024.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Regionalbudgets gemäß RL LE/2014, Ziffer II Nummer 3 Buchstabe gg.

Mit den Regionalbudgets können im Rahmen der GAK-Förderung Kleinprojekte durchgeführt werden, welche der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung, der Stärkung der regionalen Identität sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien dienen.

Die Aufrufe müssen inhaltlich den nachfolgenden Maßnahmen des GAK Rahmenplanes zugeordnet werden:

- **Maßnahme 1.0 Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung**
  Schaffung gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für ländliche Entwicklung.
- **Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung**
  Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- **Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen**
  Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.
- **Maßnahme 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**
  Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.
- **Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
  Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhen
Zuwendungsempfänger sind die für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 anerkannten LAG. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Die Höhe der Regionalbudgets ist gestaffelt nach der Einwohnerzahl der LAG:

- LAG bis 70.000 Einwohner jährlich bis zu 110.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent,
- LAG ab 70.000 Einwohner jährlich bis zu 145.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils der LAG in Höhe von zehn Prozent.

Eine LAG kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Rahmen der GAK unterstützt werden.

Die LAG leitet die Zuwendung an den einzelnen Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) weiter. Das Regionalbudget ist für das Jahr 2024 zu bewilligen und an den Letztempfänger auszuzahlen.

Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen unabhängig von einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung maximal 20.000 Euro brutto.

Die Höhe des Zuschusses an den Letztempfänger beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Zuwendungsvoraussetzungen
Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG gemäß der genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie. Für die Aufrufe sind Auswahlkriterien festzulegen.

Folgenden Kleinprojekte und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialen etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Die LAG kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

Räumlicher Geltungsbereich
Förderfähig im Rahmen der Regionalbudgets sind Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß dem räumlichen Geltungsbereich für investive Maßnahmen für die Förderperiode 2023-2027 (siehe Richtlinie Ländliche Entwicklung - Förderportal - sachsen.de).

Beihilferechtlicher Hinweis
Im Vorgriff auf eine notwendige Aktualisierung der beihilferechtlichen Vorschriften in der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 finden für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016), abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 1, Nummer 2 der RL LE/2014, ausschließlich die folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen Anwendung:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. EU L 2023/2391, 5.10.2023)

Verfahren
Anträge auf Förderung können ab sofort bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Landkreise gestellt werden. Für die Antragstellung sind standardisierte Formulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014) - Förderportal - sachsen.de abrufbar. Die Mittelbereitstellung an die Landkreise zur Bewilligung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Anträge auf ein Regionalbudget 2024 können bis zum 15. Mai 2024 (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) gestellt werden.

Thomas Schmidt
Sächsischer Staatsminister für Regionalentwicklung